

Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg



Freizeithaus



Schürwies

Die Vermietung erfolgt nur an Ortsansässige!

Zuständigkeit

Reservationen

Gemeindeverwaltung Egg
Liegenschaftenverwaltung

Telefon 043 277 11 54

Für Besichtigung

Marcel Guzzon / 079 402 04 24
Lon Hili / 079 815 07 74

Räumlichkeit

Anzahl Personen

Cheminée-Raum
(inkl. Benützung Geschirr)

50

Inhaltsverzeichnis

Benützungsreglement

Feuerpolizeiliche Bedingungen

Dachgeschoss

Mietpreise

Lageplan

Benützungsreglement Freizeithaus "Schürwies"

1. Zweck

Die Politische Gemeinde Egg erstellt das Freizeithaus mit folgender Zweckbestimmung:

- Es soll der Jugend von Egg zur Verfügung stehen.
- Für private Anlässe kann der Cheminée-Raum gemietet werden.

2. Benützungsrecht

Entsprechend der Zweckbestimmung stellt die Gemeinde Egg die Räumlichkeiten des Freizeithauses "Schürwies" der Jugend und der Bevölkerung von Egg (ausschl. Ortsansässige) zur Verfügung, wenn diese für die Einhaltung des Benützungsreglementes Gewähr leisten.

3. Aufsicht und Verwaltung

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das Freizeithaus "Schürwies". Er entscheidet als Rekursinstanz endgültig.

Die Verwaltung und der Gebäudeunterhalt obliegen der Liegenschaftenverwaltung der Politischen Gemeinde Egg.

Für die Betriebsführung des Freizeithauses und die Bewilligung von Anlässen ist die vom Gemeinderat gewählte Jugendkommission verantwortlich. Diese entscheidet zusammen mit der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde, wann und wie das Freizeithaus benützt werden darf.

Für die Jugendaktivität im Freizeithaus "Schürwies" wird teilzeitlich ein(e) Jugendleiter(in) eingestellt, der (die) die Jugendlichen in ihren Aktivitäten fördert, unterstützt und die nötigen Hilfestellungen gewährleistet. Der Gemeinderat kann zur Finanzierung dieser Teilzeitstelle die Schulgemeinde sowie die katholische und reformierte Kirchgemeinde beiziehen, um eine breite Abstützung und eine finanzielle Entlastung zu erreichen.

4. Mieten und Gebühren

Das Freizeithaus "Schürwies" wird den Benützern zu selbstkostendeckenden Ansätzen zur Verfügung gestellt. Die Benutzer haften für den von ihnen verursachten Schaden. Aus der Benützung und durch Veranstaltungen darf von den Benützern kein Gewinn erwirtschaftet werden. Die Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen müssen so festgelegt werden, dass sie die Unkosten und die Betriebskosten der Benutzer decken.

5. Benützungsumfang

Die Benützung und der Betrieb des Freizeithauses "Schürwies" darf niemanden in seinen Rechten einschränken oder durch Immissionen belästigen. Das Freizeithaus "Schürwies" darf nicht zu Wohnzwecken benützt werden. Der Benützungsumfang wird zwischen den einzelnen Institutionen und der Jugendkommission festgelegt.

6. Benützungsbestimmungen

- a) Die Benützer haben für einen einwandfreien und geordneten Betrieb selbst zu sorgen.
- b) Es dürfen keine baulichen und installationsmässigen Veränderungen an den benützten Räumlichkeiten vorgenommen werden.
- c) Die benützten Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu halten. Für eine zweckmässige Reinigung haben die Benützer selbst zu sorgen.
- d) Im Freizeithaus "Schürwies" herrscht grundsätzlich Alkoholverbot; Ausnahmegewilligungen können durch die Jugendkommissionen und die Liegenschaftenverwaltung erteilt werden.
- e) In den Räumlichkeiten mit Rauchverbot ist dieses strengstens zu beachten.
- f) Bei Nichtbenützung sind sämtliche Türen zu schliessen.
- g) Für eine genügende Versicherung der im Freizeithaus "Schürwies" eingelagerten Gegenstände haben deren Eigentümer selbst zu sorgen.
- h) Die Benützer sind selbst verantwortlich für das Einholen von allfälligen notwendigen polizeilichen Bewilligungen.
- i) Die Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist zeitlich beschränkt. Öffentliche Anlässe wie Tanzveranstaltungen, Konzerte oder ähnliches dürfen am Samstagabend von 18.00 bis 24.00 Uhr und am Sonntagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr stattfinden. Zusätzlich kann einmal pro Woche, an einem frei wählbaren Abend von 20.00 bis 24.00 Uhr eine solche Veranstaltung durch die Jugendkommission bewilligt werden.

Für stille Tätigkeiten darf das Freizeithaus "Schürwies" täglich von 07.00 bis 24.00 Uhr benützt werden.

Ausnahmen von diesen Regelungen könne nur nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten der Jugendkommission bewilligt werden.

- k) Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- l) Die Benützer oder deren Vertreter müssen die Einhaltung des Reglements und den Schlüsselempfang der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten unterschriftlich bestätigen.

7. Streitigkeiten

Rekurse gegen Entscheide der Jugendkommission oder der Liegenschaftenverwaltung sind innert 20 Tagen von der Eröffnung an gerechnet dem Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

8. Reglementsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Reglements fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Feuerpolizeiliche Bedingungen zum Mietvertrag "Schürwies"

Fluchtwege

Alle Ausgänge, Notausgänge und das Treppenhaus sind jederzeit völlig frei, sicher und ohne Hilfsmittel benutzbar zu halten. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen überstellt werden.

Bestuhlung

Bei Bestuhlung und Aufstellung von Tischen sind ausreichend breite Verkehrs- und Fluchtwege auszuscheiden.

Dekorationen

Beim Anbringen von Dekorationen sind die Bedingungen der Brandschutzrichtlinie "Dekorationen in Räumen" einzuhalten. (siehe nächste Seite)

Verantwortlichkeit

Der für den Anlass verantwortliche Mieter sorgt dafür, dass die feuerpolizeilichen Abnahmen und die Sicherheit während der Mietdauer gewährleistet ist. Insbesondere hat er sich zu vergewissern, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit ungehindert benützt werden können.

Generelles

Von diesen Anordnungen abweichende Massnahmen sind vorgängig mit der Feuerpolizei zu vereinbaren.

Benützungseinschränkung

Der Grillraum im Dachgeschoss darf für Anlässe mit maximal 50 Personen benutzt werden.

Dekorationen in Räumen Brandschutzrichtlinien vom 14. Oktober 1994

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle. Sie entspricht materiell den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

2. Allgemeines

1. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
2. Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
3. Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
4. Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
5. In Fluchtwegen (z.B. Korridoren, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
6. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
7. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

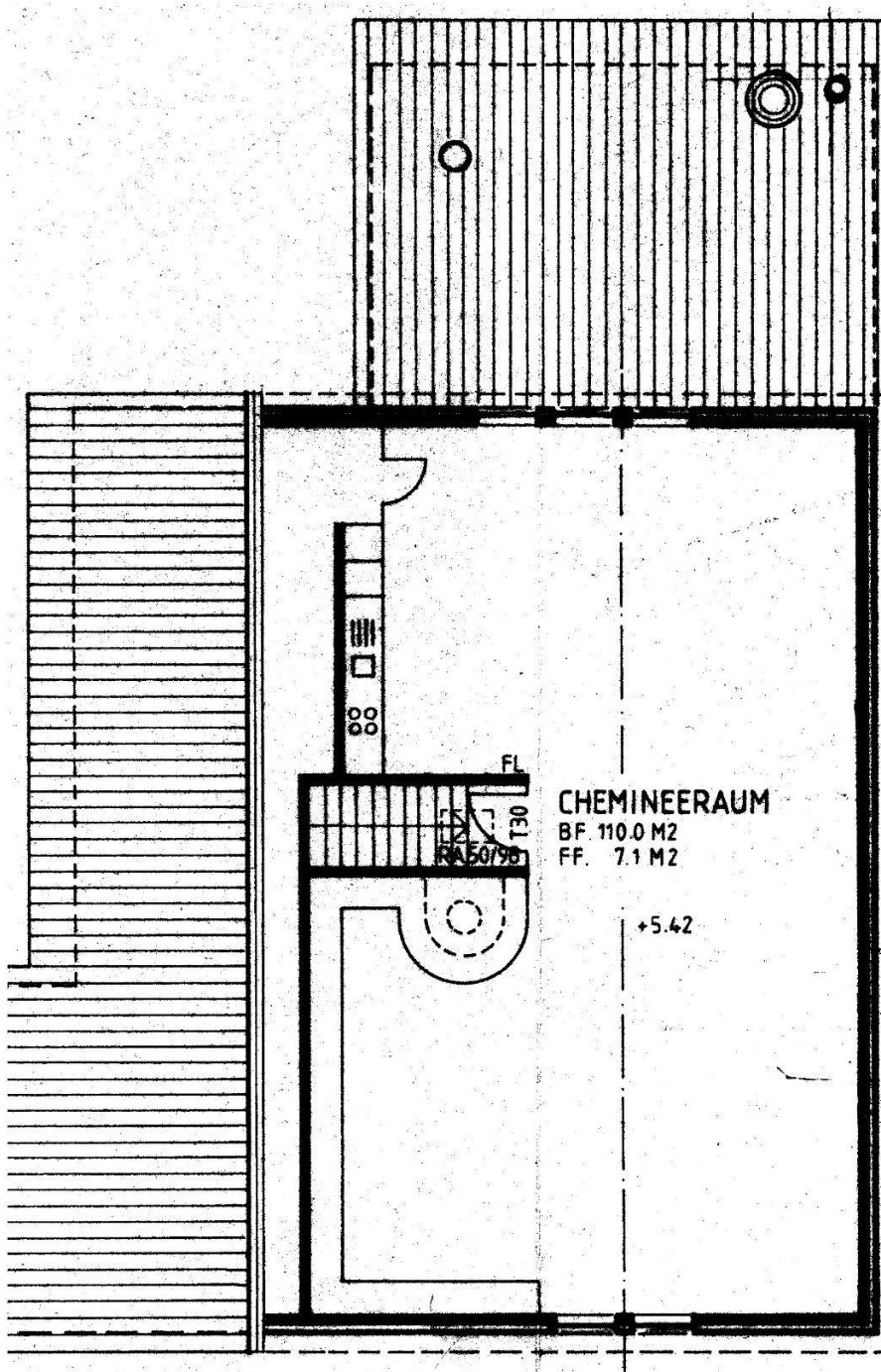
3. Anforderungen an Dekorationsmaterialien

1. Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen nicht zulässig.
2. Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschnangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. mit Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
3. Stroh, ungeschältes Schilf, Tannreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.
4. Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
5. Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nicht brennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

4. Abnahmekontrolle

Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

Dachgeschoss



Mietpreise

Räumlichkeit

Preis

Cheminée-Raum

Fr. 150.--

Inkl.: Musikgerät mit Radio, MC, CD

Geschirr für 70 Personen

Geschirrspülmaschine

Kochherd/Backofen

Klavier

Kühlschrank

Bei Benützung des Geschirrs aus dem Cheminée-Raum ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.-- zu leisten.

(In der Cafeteria ist nur beschränkt Geschirr vorhanden!)

Depotleistung

Vor Benützungsantritt ist ein Depot von Fr. 500.-- zu leisten, welches bei Rechnungsstellung verrechnet wird.

Die Vermietung erfolgt nur an Ortsansässige. In Grenzfällen entscheidet der Liegenschaftsverwalter endgültig.

Egg, 17. Februar 2010

Lageplan

